

Geschäftsordnung des Konvents des Fachbereichs 1: Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien

§ 1 Regelungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahrensgrundsätze für die Sitzungen des Konvents des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien und seiner Ausschüsse.

§ 2 Vorsitz, Protokollführung, Mitgliederpflichten

- (1) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Konvents. Wenn die Dekanin oder der Dekan verhindert ist, leitet die Prodekanin oder der Prodekan die Sitzung des Konvents.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und stellt die Tagesordnung auf.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan hat auf eine ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer, diese oder dieser muss nicht Mitglied des Konvents sein. Sie oder er führt das Protokoll und die Anwesenheitsliste und unterstützt die Dekanin oder den Dekan bei den Wahlen und Abstimmungen.
- (5) Die Mitglieder des Konvents sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nichtöffentlichen Sitzungen bekannt geworden sind.
- (6) Die Mitglieder des Konvents haben im Falle der Verhinderung ihre Vertreterin oder ihren Vertreter und die Dekanin oder den Dekan unverzüglich zu benachrichtigen. Ist auch die Vertreterin oder der Vertreter verhindert, hat diese oder dieser unverzüglich die Dekanin oder den Dekan zu benachrichtigen.
- (7) Die Mitglieder des Konvents sind verpflichtet, die Vorbereitung auf die Sitzung die vom Dekanat zusammen mit der Einladung zur Konventssitzung verschickten Unterlagen zu lesen.

§ 3 Einberufung, Einladung

- (1) Der Konvent soll in regelmäßigen Abständen einberufen werden, planmäßig mindestens neunmal pro Jahr und vorzugsweise in Wochen mit Lehrbetrieb. Die Unterrichtung des Konvents gemäß § 30 Absatz 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) über Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans bei unaufschiebbaren Angelegenheiten erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan unverzüglich, entweder in einer Sondersitzung oder spätestens in der nächsten planmäßigen Sitzung. Weitere Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan lädt zu den Sitzungen des Konvents in elektronischer Form ein. Zum Ende der laufenden Amtsperiode lädt die Dekanin oder der Dekan bis zum 31.07. des Jahres zur konstituierenden Sitzung des folgenden Konvents der neuen Amtsperiode ein. Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan leitet die konstituierende Sitzung und führt die Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans durch.
- (3) Die Einladung soll spätestens sechs Tage vor dem Sitzungstag versandt werden.
- (4) Der Einladung zur Sitzung sind die Tagesordnung und alle notwendigen und entscheidungsrelevanten Unterlagen beizufügen.
- (5) Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes sind mit einer Begründung in schriftlicher oder elektronischer Form zehn Tage vor der Sitzung an die Dekanin oder den Dekan zu stellen. Anträge und deren Begründung sollen der Einladung zur Sitzung beigelegt werden. Dringliche Anträge zur Tagesordnung gemäß § 6 Absatz 3 bleiben unberührt; auf § 6 Absatz 2 wird verwiesen.
- (6) Der Konvent ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form und unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt.
- (7) In dringenden Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Einberufungsfrist verkürzen, dies ist auf der Einladung zu begründen. Die Frist muss mindestens drei Tage betragen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich beraten werden. Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Mitgliedern können an allen nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, dies gilt nicht nur für den Vertretungsfall.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Bei Berufsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der Konvent oder wird er während der Sitzung beschlussunfähig, schließt die Dekanin oder der Dekan die Sitzung sofort und lädt unverzüglich ohne Einhaltung der Einladungsfrist in schriftlicher oder elektronischer Form und unter Beibehaltung der Tagesordnung erneut ein.
- (2) Der Beschluss zu einem Tagesordnungspunkt, der in einer Sitzung beraten worden ist, kann auch nach der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form im Umlaufverfahren gefasst werden. Über diese Art der Beschlussfassung wird in der Sitzung abgestimmt und sie gilt als beschlossen, wenn nicht mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dagegen gestimmt hat. Ein Antrag, über den im Umlaufverfahren abgestimmt wird, gilt als beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung

teilgenommen und von diesen mindestens die Hälfte dem Antrag zugestimmt hat. Die Zustimmung zu einem Antrag ist nur ohne Einschränkungen möglich.

(3) In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch ohne vorherige Beratung in einer Konventssitzung direkt im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Antrag, über den direkt im Umlaufverfahren abgestimmt wird, gilt in diesem Fall als beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zugestimmt hat. Die Zustimmung zu einem Antrag ist nur ohne Einschränkungen möglich. Falls ein stimmberechtigtes Konventsmitglied ein Veto gegen die Beschlussfassung im Umlauf vorbringt, ist die Beschlussfassung in einer Konventssitzung zu behandeln.

(4) Ist ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Konvent zur Beratung desselben Tagesordnungspunktes erneut eingeladen, so ist er unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 6 Tagesordnung

(1) Unterrichtungen des Konvents über Entscheidungen des Dekanats bei unaufschiebbaren Angelegenheiten gemäß § 30 Absatz 10 HSG erfolgen in einem gesonderten Tagesordnungspunkt. Dieser hat Vorrang vor allen anderen Tagesordnungspunkten.

(2) Ergeben sich nach der bereits erfolgten Einladung noch dringliche Anträge zur Tagesordnung, so können diese auch mit mündlicher Begründung bei Sitzungsbeginn und vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Neue Tagesordnungspunkte ohne Beschlussfassung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen werden. Neue Tagesordnungspunkte mit Beschlussfassung können nur beraten und beschlossen werden, wenn diese vor Eintritt in die Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit als dringlich anerkannt werden.

(3) Zu Themen, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ beraten werden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) Der Konvent stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sind jederzeit möglich und bedürfen jeweils eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige einladen. Der Konvent kann die Zulassung weiterer Sachverständiger beschließen.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

An Beratungen und Abstimmungen des Konvents und bei Amtshandlungen, die das persönliche Interesse eines Mitglieds des Konvents betreffen, nimmt dieses Mitglied entsprechend §§ 81 und 81a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-

Holstein (LVwG) nicht teil, mit der Maßgabe, dass § 81 Absatz 2 Nummer 1 LVwG nur für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt.

§ 8 Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Dekanin oder der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungsraum das Hausrecht aus. Dies gilt im übertragenen Sinne auch für virtuell durchgeführte Sitzungen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Hierzu führt sie oder er erforderlichenfalls eine Redeliste. Erstrednerinnen oder Erstredner werden vor Personen gesetzt, die bereits zu Sache gesprochen haben. Wortmeldungen sind zugelassen, wenn die Aussprache über den zu behandelnden Punkt der Tagesordnung eröffnet worden ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann anwesenden Gästen das Wort erteilen, sofern kein Mitglied des Konvents widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Begründung und muss von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Konvents mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sind Gäste oder Sachverständige zu einem Tagesordnungspunkt eingeladen worden, so sind sie in jedem Falle angemessen zu hören.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann sich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zur Sache äußern.

(5) Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann die Dekanin oder der Dekan das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, wenn ein Mitglied des Konvents von einer Vorrednerin oder einem Vorredner befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.

(6) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen muss die Dekanin oder der Dekan dem für das Sachgebiet zuständigen Mitglied des Konvents das Wort erteilen.

(7) Wortmeldungen von Mitgliedern des Konvents zur Geschäftsordnung unterbrechen die Debatte und haben Vorrang vor Wortmeldungen zur Sache.

(8) Geschäftsordnungsanträge

- Auf Antrag eines Konventsmitgliedes können Änderungen der Tagesordnung durch Vertauschung von Tagesordnungspunkten, Begrenzung der Sitzungsdauer, Unterbrechung der Diskussion, Sitzungspause und Übergang zur Tagesordnung herbeigeführt werden.
- Auf Antrag eines Konventsmitgliedes kann der Konvent die Vertagung des Tagesordnungspunktes beschließen.
- Auf Antrag eines Konventsmitgliedes kann der Konvent jederzeit eine Beschränkung der Redezeit beschließen. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes beschlossen wird, gilt die Redezeitbegrenzung für die laufende Aussprache, mit Ausnahme der Vorstellung des zugrundeliegenden Antrags durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. Findet vor einer Wahl eine Befragung einer Kandidatin oder eines Kandidaten statt, kann auf Antrag die Befragung zeitlich begrenzt werden.

- Auf Antrag eines Konventsmitgliedes, das zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann der Konvent jederzeit Schluss der Redeliste beschließen. Vor der Abstimmung sind die auf der Redeliste vorgemerkten Personen bekanntzugeben. Zu Änderungsanträgen während der Antragsdiskussion haben die Antragstellerin oder der Antragsteller (oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter) bei Schluss der Redeliste die Möglichkeit, abschließend Stellung zu beziehen.
- Auf Antrag eines Konventsmitgliedes, das zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann jederzeit Schluss der Debatte beschlossen werden.
- Weiterhin können Tagesordnungspunkte durch Antrag mittels Nichtabstimmung zur Beschlussvorlage, Überweisung an einen Ausschuss oder Vertagung des Tagesordnungspunktes durch Antrag eines Konventsmitgliedes beendet werden.
- Anträge zur Beseitigung eines Verfahrensfehlers können bis zum Ende der Konventssitzung gestellt werden.

(9) Bevor über Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 8 abgestimmt wird, ist je einer Rednerin oder einem Redner für und einer Rednerin oder einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag ohne Abstimmung angenommen.

(10) Die Dekanin oder der Dekan kann eine Rednerin oder einen Redner, die oder der von der Tagesordnung abschweift, unterbrechen und sie oder ihn zur Sache rufen. Die Dekanin oder der Dekan kann ihr oder ihm bei zweimaliger Wiederholung das Wort entziehen.

(11) Die Beratung wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder der Konvent den Schluss der Debatte beschließt. Abstimmungen sind gemäß § 9 und Wahlen gemäß § 10 durchzuführen.

(12) Persönliche Erklärungen zum Protokoll sind erst nach der Beschlussfassung zulässig.

§ 9 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge „Ja“, „Nein“, „Enthaltungen“.

(2) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen überwiegt.

(3) Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen ausmacht.

(4) Anträge und Änderungsvorschläge, über die abgestimmt werden soll, müssen bei der Dekanin oder dem Dekan in schriftlicher oder elektronischer Form eingereicht werden. Die Dekanin oder der Dekan sammelt die Anträge und stellt sie zur Abstimmung. Liegen mehrere Anträge vor, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan die Reihenfolge, in welcher über sie abgestimmt wird.

(5) Soweit das Gesetz oder Satzungen der Hochschule Flensburg keine anderen Regelungen treffen, ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (6) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder Akklamation. Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Beschlüsse in Personal- einschließlich Berufsangelegenheiten werden stets in geheimer Abstimmung gefasst. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird von einem Mitglied des Konvents die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beanstandet, so entscheidet die Dekanin oder der Dekan, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.
- (8) Mit dem Schluss der Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.
- (9) Wer bei einer Abstimmung in der Minderheit geblieben ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll aufgenommen wird, dies ist unmittelbar nach der Abstimmung anzukündigen. Die abweichende Meinung ist innerhalb von drei Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.
- (10) Ist ein Beschluss des Konvents in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal- einschließlich Berufsangelegenheiten.

§ 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird, soweit das HSG oder die Wahlordnungen der Hochschule Flensburg nichts anderes vorschreiben, durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim durch Stimmzettel zu wählen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Protokollführerin oder den Protokollführer und ein weiteres Mitglied des Konvents zur Auszählung der Stimmzettel.
- (3) Gewählt ist, soweit das HSG oder die Wahlordnungen der Hochschule Flensburg nichts anderes vorschreiben, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt, ob die Wahlwiederholung durch einen sich unmittelbar anschließenden zweiten Wahlgang oder an einem neuen Termin stattfinden soll.

§ 11 Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan kann, wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung für nicht durchführbar hält, die Sitzung abbrechen oder unterbrechen.
- (2) Bei Abbruch der Sitzung ist unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form zu einer neuen Sitzung einzuladen. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens drei Tage liegen, höchstens dürfen es zehn Tage sein.

(3) Durch Beschluss des Konvents kann die Sitzung unterbrochen werden sowie ohne Einhaltung der Einladungsfrist und unter Beibehaltung der Tagesordnung ein Termin für die Fortsetzung festgelegt werden.

§ 12 Ausschüsse des Konvents

(1) Gemäß § 5 der Satzung des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien kann der Konvent zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.

(2) Dekanat und Konvent haben den Ausschüssen die für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Ausschüsse schlagen dem Konvent geeignete Maßnahmen vor.

(3) Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses kann die oder der Vorsitzende Sachverständige beratend zu den Ausschusssitzungen hinzuziehen.

(4) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Ausschüsse des Konvents sinngemäß.

§ 13 Protokolle

(1) Über die Sitzungen des Konvents werden Protokolle angefertigt, aus denen die wesentlichen Argumentationen der Diskussion und ihr Verlauf ersichtlich sind. Sie enthalten mindestens die Namen der Teilnehmer*innen, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse, das Ergebnis von Wahlen sowie die zu Protokoll gegebenen Erklärungen sowie Ort und Zeit der Sitzungen. Mitglieder des Konvents können verlangen, dass ihre Wortbeiträge explizite Erwähnung im Protokoll finden.

(2) Die vom Konvent genehmigten Protokolle der Sitzungen sind von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und in Papierform im Dekanat aufzubewahren. Sie können von Mitgliedern des Konvents im Dekanat eingesehen werden.

(3) Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen und der hochschulöffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Die noch nicht genehmigten Protokolle der vorangegangenen Sitzung werden den Konventsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Konventssitzung zugestellt.

(6) Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht bis zur nächsten Sitzung bei der Dekanin oder dem Dekan oder unter dem entsprechenden TOP der nächsten Sitzung Einspruch erhoben wird. Auf Antrag können Teile des Protokolls gestrichen oder geändert werden. Darüber wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung wird in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung genehmigt.

§ 14 Verfahrensfehler

(1) Verfährt der Konvent anders als in dieser Geschäftsordnung vorgeschrieben, so tritt ein Verfahrensfehler ein.

(2) Über einen Beschluss muss neu abgestimmt und gegebenenfalls erneut beraten werden, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Konvents aufgrund eines oder mehrerer Verfahrensfehler verlangt.

(3) Soweit es die Umstände zulassen, sollen Verfahrensfehler unmittelbar in der Sitzung beseitigt werden, in der sie eingetreten sind. Ist dies nicht möglich, muss das Wiederholungsbegehren gemäß Absatz 2 unter Angabe der Gründe innerhalb von drei Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan in schriftlicher oder elektronischer Form zur Beratung in der nächsten Sitzung eingereicht werden.

(4) Beschlüsse des Konvents sind unbeschränkt wirksam, wenn Verfahrensfehler innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist unerkannt bleiben, nicht beanstandet werden oder wenn keine Wiederholung gemäß Absatz 2 verlangt wird.

(5) Die jederzeit bestehende Bindung des Konvents an gesetzliche Vorschriften bleibt von den Regelungen in Absatz 1 bis 4 unberührt.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Konvent mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Konvents vom 11.03.2026 in Kraft.